Amtsblatt

hamtske łopjeno

Gemeinde Doberschau-Gaußig
Dobruša-Huska

im LANDKREIS BAUTZEN

Elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Doberschau-Gaußig

Ausgabe: 44. KW 2026

Datum: 28.10.2026

Inhaltsverzeichnis:

1) Einladung zur Bürgerversammlung am 01.12.2026
2) Artikel zum Thema Fließgewässer – Wer ist eigentlich zuständig am Bach?

Beginn öffentliche & ortsübliche Bekanntmachungen

1) Einladung zur Bürgerversammlung am 01.12.2026

Bürgerversammlung zum Gemeindeentwicklungskonzept

Ihre Meinung zählt!

Die Gemeinde Doberschau-Gaußig erarbeitet derzeit ein Integriertes Gemeindeentwicklungskonzept (INGEK). Gemeinsam möchten wir über die zukünftige Entwicklung unserer Gemeinde diskutieren und Ihre Ideen aufnehmen.

Bürgerversammlung

Datum: **01.12.2026**

Uhrzeit: **18.00 Uhr**

Ort: **Sporthalle Gaußig** (Änderung möglich – bitte an den Anschlagtafeln informieren!)

Auf der Veranstaltung werden die bisherigen Ergebnisse des INGEKS vorgestellt und gemeinsam zukünftige Entwicklungsschwerpunkte diskutiert.

Kommen Sie vorbei und gestalten Sie die Zukunft unserer Gemeinde aktiv mit!

Gemeinde Doberschau-Gaußig Dobruša-Huska KEM

Impressum **Elektronisches Amtsblatt / hamtske łopjeno:**

Herausgeber: Gemeinde Doberschau-Gaußig /

Redaktion: Gemeinde Doberschau-Gaußig, Büro des Bürgermeisters

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig: Der Bürgermeister

Ausgabe: 44 KW / 2026

eingestellt auf Homepage am: 28.10.2026 um 09:55 Uhr

eingestellt von: I. Keßner

2) Artikel zum Thema Fließgewässer – Wer ist eigentlich zuständig am Bach?

Wer ist für die Unterhaltung eines Gewässers zuständig? Diese Frage stellt sich häufig, wenn ein Gewässer durch oder entlang eines Ortes fließt.

Geregelt wird das in den Wassergesetzen. Es gibt das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes und das Sächsische Wassergesetz (SächsWG). Und wer ist laut diesen Gesetzen jetzt zuständig für Gewässer? Das ist entweder die **Gemeinde** oder die **Landestalsperrenverwaltung (LTV)**. Die Gemeinde betreut **Gewässer 2. Ordnung** (kleinere Gewässer), während die LTV für **Gewässer 1. Ordnung** (größere Gewässer) verantwortlich ist. Welche genau das sind, steht im „Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung“. Künstlich angelegte Gewässer, wie Mühlgräben oder Teiche, sind von demjenigen, der diese angelegt hat zu unterhalten.

Doch was bedeutet Zuständigkeit?

Der Zuständige ist Träger der Unterhaltungslast und damit unter anderem verpflichtet…

- … das Gewässerbett und die Ufer zu **erhalten**
- … den gewässerbegleitenden Gehölzbestand in der Böschung zu **pflegen** und durch standortgerechte Pflanzungen zu **entwickeln**
- … den ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu **sichern**
- … und die ökologische Funktionsfähigkeit zu erhalten und zu **verbessern**

Die Zuständigkeit der Gemeinde oder der LTV beschränkt sich auf das Gewässerbett und die Ufer. Das wirft natürlich die Frage auf, wo das **Ufer** beginnt und endet. Auch das verrät uns auch das Sächsische Wassergesetz. Das Ufer ist der Bereich zwischen dem mit Wasser durchflossenen Bach oder Fluss und der Böschungsoberkante. Wenn die **Böschungsoberkante** nicht klar erkennbar ist, wird der mittlere Hochwasserstand als Uferlinie genutzt.

An das Ufer grenzt der Gewässerrandstreifen an. Da sich diese Flächen außerhalb des Ufers befinden, sind Gemeinde oder LTV auch nicht mehr zuständig. Hier liegt die Zuständigkeit zur Pflege und Entwicklung beim Flächeneigentümer. Ausnahmen sind Ufermauern, für die unterschiedliche Zuständigkeiten gelten können.

Weitere Informationen können Sie im Internet erhalten unter:
https://www.wasser.sachsen.de/gewaesserrandstreifen-21116.html

Was bedeutet das nun für **Anlieger**? Diese können von Maßnahmen betroffen sein. So kann es nötig sein ein Grundstück zu betreten, um das Gewässer zu erreichen. Anlieger müssen dies **dulden**. Jedoch muss der Unterhaltungspflichtige dies rechtzeitig **vorher ankündigen**. Maßnahmen, die einen wesentlichen Einfluss auf das Gewässer haben, brauchen vorher außerdem eine Genehmigung der **unteren Wasserbehörde (uWB**).

Dieser Text entstand in Zusammenarbeit der Fachberaterinnen und Fachberater Gewässer des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und der unteren Wasserbehörde des Landkreises.

Impressum **Elektronisches Amtsblatt / hamtske łopjeno:**
Herausgeber: Gemeinde Doberschau-Gaußig /
Redaktion: Gemeinde Doberschau-Gaußig, Büro des Bürgermeisters
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig: Der Bürgermeister
Ausgabe: 44 KW / 2026
eingestellt auf Homepage am: 28.10.2026 um 09:55 Uhr
eingestellt von: I. Keßner

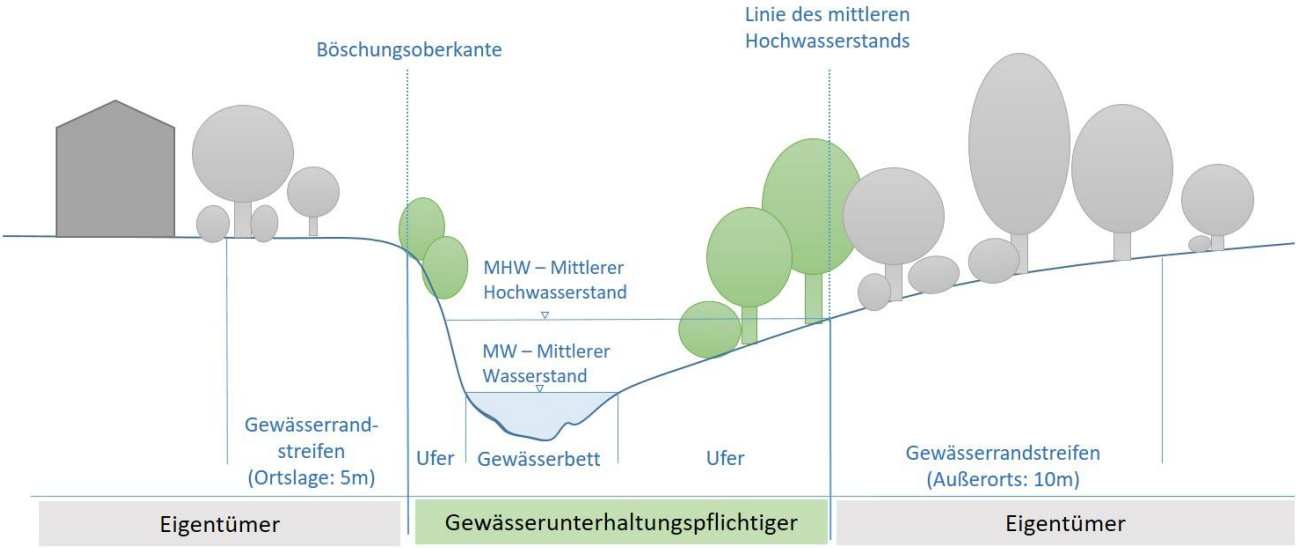

Ausnahme: Ufermauern. Es gelten abweichende Regelungen.

© LfULG

Zeitplan für die regelmäßige Unterhaltung	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
aquatische Gewässerzone												
Schonzeit Fische												
Vögel und Kleinsäuger												
Krauten, Entschlammen												
möglich												
günstig												
amphibische Gewässerzone												
Schonzeit Amphibien												
Fische												
Vögel und Kleinsäuger												
Mahd von Uferröhricht und Stauden												
möglich												
günstig												
terrestrische Gewässerzone												
Schonzeit Amphibien												
Vögel und Kleinsäuger												
Böschungspflege (Rasenmahd)												
möglich												
günstig												
Gehölzschutzpflanzung												
möglich												
günstig												
Jungholzpflege												
möglich												
günstig												

Ende öffentliche & ortsübliche Bekanntmachungen

Impressum **Elektronisches Amtsblatt / hamtske łopjeno:**
Herausgeber: Gemeinde Doberschau-Gaußig /
Redaktion: Gemeinde Doberschau-Gaußig, Büro des Bürgermeisters
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig: Der Bürgermeister
Ausgabe: 44 KW / 2026
eingestellt auf Homepage am: 28.10.2026 um 09:55 Uhr
eingestellt von: I. Keßner